

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von „(Business) Online Erdgas“



1. Vertragsschluss, Lieferbeginn und -umfang, Befreiung von der Leistungspflicht

1.1 Veröffentlichungen zu Tarifen und Preisen der Mark-E Aktiengesellschaft (nachfolgend Mark-E) auf deren Homepage sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot zu einem Vertragsschluss abzugeben. Der Kunde kann per Mausklick auf der Homepage von Mark-E ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Mark-E wird den elektronischen Zugang des Angebots durch Zusenden einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Diese Zugangsbestätigung stellt noch keinen Vertragsschluss dar. Der Vertrag kommt erst durch die Vertragsbestätigung der Mark-E in Textform zu dem darin genannten Lieferbeginn zustande.

1.2 Der Beginn der Lieferung richtet sich nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber Mark-E. Bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel am 1. des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte der bisherige Erdgasliefervertrag des Kunden eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme der Lieferung durch Mark-E zum vorgenannten Zeitpunkt nicht möglich ist, beginnt die Laufzeit des Erdgasliefervertrags mit Mark-E sowie die Belieferung zu dem auf die Beendigung des bisherigen Erdgasliefervertrags folgenden Tag. Ist ein Lieferbeginn aufgrund von durch Mark-E nicht zu vertretenden Umständen nicht innerhalb von vier Monaten nach Angebotserstellung möglich, ist Mark-E mit einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

1.3 Sollte Mark-E auf Grund rechtlicher oder technischer Gründe an der Aufnahme der Lieferung gehindert sein, so wird der Kunde gemäß § 38 EnWG vom 12. Juli 2005 durch den Grundversorger mit Erdgas beliefert. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch Mark-E durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann, abweichend von dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum, das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

1.4 Mark-E liefert dem Kunden Erdgas im vertraglich festgelegten Umfang am Ende des Hausanschlusses (Übergabestelle) für die Dauer des Vertrages.

1.5 Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Dies gilt nicht, wenn beim Kunden nach den Vorgaben des MsbG intelligente Messsysteme verbaut werden oder anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers auf Wunsch des Kunden ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt.

1.6 Es handelt sich um eine Gesamtbedarfslieferung an die vereinbarte Lieferanschrift. Ausnahmen von der Gesamtbedarfsdeckungsverpflichtung sind in § 4 GasGVV geregelt. Eine Weiterleitung des Erdgases an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Mark-E zulässig.

1.7 Die Verbrauchsobergrenze für das Produkt (Business) Online Gas beträgt 299.999 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr. Bei tatsächlicher oder absehbarer Überschreitung einer Jahresverbrauchsmenge von 299.999 kWh ist Mark-E berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Wird ein kürzerer oder längerer Verbrauchszeitraum als 365 Tage abgerechnet, ist für das Kündigungsrecht der für 365 Tage rechnerisch ermittelte Verbrauch maßgeblich.

1.8 Mark-E ist von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn Mark-E an der Erzeugung, Speicherung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Erdgases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist oder ihr die Leistung dadurch wesentlich erschwert würde.

2. Online Center, Elektronische Vertragsabwicklung

2.1 Mark-E stellt auf der Seite www.mark-e.de ein Online Center für die Vertragsabwicklung zur Verfügung. Die Zugangsdaten erhält der Kunde nach Vertragsabschluss. Die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Online Centers kann der Kunde auf der Homepage der Mark-E unter dem Link <https://selfservice.mark-e.de/portal/welcome> abrufen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vertragsbestätigung beim Online Center der Mark-E anzumelden.

2.3 Die Kommunikation zwischen Mark-E und dem Kunden verläuft grundsätzlich per E-Mail oder über das

Online Center. Der Kunde ist verpflichtet, Mark-E bei Vertragsschluss eine gültige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und während des gesamten Vertragsverhältnisses sicher zu stellen. Änderungen der E-Mail-Adresse sind Mark-E unverzüglich über das Online Center oder in Textform mitzuteilen.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche angebotenen Vertragsvorgänge über das Online Center der Mark-E abzuwickeln. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen durch Mark-E und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, rechtserhebliche Erklärungen (z. B. Preis- oder Vertragsanpassungen) im Rahmen des Lieferverhältnisses über das Online Center von Mark-E zu erhalten. Mark-E kann jedoch einzelne Mitteilungen auch postalisch zusenden.

2.5 Sollte der Kunde eine elektronische Rechnung ausdrücklich nicht wünschen, ist dies Mark-E unverzüglich mitzuteilen. Wunschgemäß wird Mark-E dem Kunden in diesem Fall eine Papierrechnung gegen Entgelt i. H. v. 5,00 Euro postalisch zukommen lassen.

2.6 Der Kunde erhält über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse eine automatisch generierte E-Mail von Mark-E, sobald ein elektronisches Dokument in der Postbox des Kunden im Online Center zur Verfügung steht. Diese automatisch generierte E-Mail gilt als bei dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Der Kunde ist verpflichtet, die von Mark-E zur Verfügung gestellten elektronischen Dokumente unverzüglich abzurufen.

3. Lieferantenwechsel, Umzug

3.1 Mark-E wird bei Vertragsbeendigung einen Wechsel des Kunden von Mark-E zu einem anderen Erdgaslieferanten unentgeltlich und zügig vornehmen.

3.2 **Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist, frühestens jedoch zum Datum des Auszugs, zu kündigen.** Die Kündigung hat per E-Mail zu erfolgen. Eine Übertragung des Erdgasliefervertrages auf die neue Entnahmestelle bedarf der Zustimmung von Mark-E. Das Recht zur Kündigung gemäß Ziffer 18.1 bleibt unberührt.

4. Preise, Änderung der Abrechnung der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung

4.1 Das vom Kunden zu zahlende Gesamtentgelt setzt sich aus dem Grund- und dem Arbeitspreis zusammen. Es beinhaltet die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb von Erdgas (inklusive SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handelpunktes, Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage sowie Gasspeicherumlage gemäß § 35e EnWG), die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung (soweit diese durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird), die an den Netzbetreiber abzuführenden Netznutzungsentgelte, die Konzessionsabgabe sowie die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Außerdem enthalten ist die Energiesteuer auf Erdgas.

4.2 Auf die Preise nach Ziffer 4.1 fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe an.

4.3 Wird beim Kunden ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Ziffer 7 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) verbaut oder führt auf Wunsch des Kunden anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb durch, sind Messstellenbetrieb und Messung nicht mehr Vertragsgegenstand. In diesem Fall werden die bislang in den Preisen enthaltenen Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers von Mark-E nicht mehr an den Kunden weiterverrechnet. Die Preise reduzieren sich dementsprechend in Höhe des bisher enthaltenen Entgelts für den Messstellenbetrieb mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wechsels des Messstellenbetreibers bzw. der Messeinrichtung.

5. Preisänderungen, Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

5.1 Mark-E ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 4.1 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5.7 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 5.6 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. **Mark-E ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen.** Bei der Preisermittlung ist Mark-E verpflichtet, die Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.2 Mark-E nimmt spätestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Mark-E wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde kann diese Preisanpassungen zivilgerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen. Änderungen der Preise nach

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von „(Business) Online Erdgas“



dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich.

5.3 Änderungen der Preise gemäß Ziffer 5.1 werden nur wirksam, wenn Mark-E dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilt. Die Mitteilung hat auf einfache und verständliche Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung zu erfolgen.

5.4 Der Kunde hat im Falle der Preisänderung gemäß Ziffer 5.1 das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung - nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt - in Textform zu kündigen. Hierauf wird Mark-E den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

5.5 Änderungen der Preise nach Ziffer 5.1 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit Mark-E die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

5.6 Abweichend von den Ziffern 5.1 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. In diesem Fall ändert sich der Gaspreis entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, an dem die Änderung wirksam wird.

5.7 Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden. Hierzu gehören u. a. die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem BEHG.

6. Preisgarantie

Im Falle einer mit dem Kunden vereinbarten Preisgarantie ist eine Änderung der Nettopreise bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Preisgarantiezeit ausgeschlossen. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Veränderungen und Neueinführungen von Steuern und gesetzlichen sowie gesetzlich regulierten Abgaben, Gebühren oder hoheitlich veranlassten Umlagen, auf die Mark-E keinen Einfluss hat („staatliche Preisbestandteile“, derzeit Umsatz- und Energiesteuer auf Erdgas, SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handelpunktes, Konvertierungsentgelt bzw. -umlage sowie die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem BEHG). Für diese staatlichen Preisbestandteile gilt Ziffer 5 entsprechend.

7. Information über Preise

Aktuelle Informationen über die Online Tarife der Mark-E können auf unserer Homepage eingesehen werden.

8. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von Mark-E den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 9 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

9. Messung, Verbrauchsermittlung

9.1 Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers ermittelt.

9.2 Mark-E ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

9.3 Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Mark-E oder auf Verlangen der Mark-E oder des Netzbetreibers unentgeltlich vom Kunden durchgeführt; ggf. wird Mark-E den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass Mark-E hieran jeweils ein Verschulden trifft, so können Mark-E und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine Selbstablesung trotz Aufforderung nicht oder

verspätet vornimmt.

10. Abrechnung, Abschlagszahlung

10.1 Mark-E wird dem Kunden den Gasverbrauch unentgeltlich einmal jährlich zum Ende eines Abrechnungsjahres in Rechnung stellen und nach Beendigung des Lieferverhältnisses unentgeltlich eine Abschlussrechnung erstellen.

10.2 Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen. Hierzu ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit Mark-E erforderlich.

10.3 Während des Abrechnungszeitraums zahlt der Kunde – außer bei monatlicher Rechnungsstellung – monatliche Abschlagsbeträge. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf Grund angemessener Schätzung von Mark-E festgelegt und/oder orientiert sich am Vorjahresverbrauch. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verbrauchswerte bleibt Mark-E eine Anpassung der Teilbeträge im laufenden Abrechnungsjahr vorbehalten. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

10.4 Mark-E erstellt spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums bzw. Beendigung des Lieferverhältnisses eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Erfolgt die Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Etwaige Nachzahlungen sind zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben, ist dieses von Mark-E vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder innerhalb von zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben aus einer Abschlussrechnung sind innerhalb von zwei Wochen auszuzahlen.

10.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

11. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

11.1 Rechnungen und Abschläge werden zu den von Mark-E angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens bzw. SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung zu zahlen.

11.2 Mark-E ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die für die Mahnung entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Für die Mahnung fälliger Abschlags- oder Rechnungsbeträge berechnet Mark-E einen Betrag von jeweils 1,50 Euro*. Ziffer 12.2 gilt entsprechend. Wird Erdgas zum gewerblichen Verbrauch genutzt, gilt § 288 Abs. 5 BGB.

11.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

11.4 Gegen Ansprüche der Mark-E kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

12. Unterbrechung der Versorgung

12.1 Mark-E ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet.

12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Mark-E berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Mark-E kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf Mark-E eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit 100,00 Euro einschließlich Mahn- und Inkassokosten im Verzug ist. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von „(Business) Online Erdgas“



die Sicherheitsleistung um mindestens 100,00 Euro übersteigt. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 4 und 5 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Mark-E und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Mark-E resultieren.

12.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen. Der Kunde wird Mark-E auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

12.4 Mark-E hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

12.5 Der Kunde ist vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Mark-E resultieren.

13. Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung

13.1 Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde Mark-E die ihr vom jeweiligen Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

13.2 Im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB wird Mark-E keine Einziehungsmaßnahmen durchführen, die allein oder kumuliert außer Verhältnis zur Höhe der einzuziehenden Forderung stehen.

14. Haftung

14.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist Mark-E, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 GasGVV von ihrer Leistungspflicht und von jeglicher Haftung befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von Mark-E nach § 19 GasGVV beruht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Satz 1 sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“). Mark-E ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14.2 Für sonstige Schäden haftet Mark-E nur, wenn die Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h., solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), zurückzuführen sind.

14.3 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von Mark-E dem Grunde nach auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten.

14.4 Schadensersatzansprüche aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie dem Haftpflichtgesetz, sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

14.5 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zu Gunsten gesetzlicher Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Mark-E.

15. Vorauszahlungen

15.1 Mark-E ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch eines Abrechnungszeitraums eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der

Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

15.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt Mark-E Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

15.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Mark-E beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

16. Sicherheitsleistung

16.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 15 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann Mark-E in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

16.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

16.3 Ist der Kunde im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann Mark-E die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

16.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

17. Berechnungsfehler

17.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von Mark-E zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Mark-E den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

17.2 Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Kündigung

18.1 Der Versorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Laufzeitende gekündigt werden.

18.2 Mark-E ist in den Fällen von Ziffer 12.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 12.2 ist Mark-E zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

18.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

19. Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen

19.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, GasGVV, MsbG, GasNZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzinteresse kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die Mark-E nicht veranlasst und auf die Mark-E auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (z. B. wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist Mark-E verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder den Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von „(Business) Online Erdgas“



möglich.

19.2 Mark-E wird dem Kunden Anpassungen gemäß Ziffer 19.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – per E-Mail zu kündigen.** Hierauf wird Mark-E den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

20. Hinweis nach § 107 Abs.2 EnergieStV

Für das bei Mark-E bezogene Erdgas gilt gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung folgender Hinweis: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

21. Wartungsdienste und -entgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

22. Datenschutz

Der Datenschutz hat für Mark-E höchste Priorität. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die beigegefügte „Erklärung zur Datenverarbeitung (gemäß Datenschutzgrundverordnung) bei der Mark-E Aktiengesellschaft“.

23. Datensicherheit im Online Center

Mark-E überträgt die Daten des Kunden im Online Center über eine gesicherte Verbindung. Durch nachgeschaltete Sicherheitssysteme schützt Mark-E die Daten des Kunden vor dem Zugriff durch Unberechtigte. Mark-E prüft ihre Sicherheitssysteme in regelmäßigen Abständen.

24. Schlichtungsverfahren – Gilt nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB

24.1 Verbraucherbeschwerden nach § 111a EnWG, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an:

Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, Telefon: 0800 123 1000,

E-Mail: privatkunden@mark-e.de

24.2 Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn Mark-E der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei Mark-E abgeholfen hat. Erreichbarkeit der Schlichtungsstelle: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Mark-E ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

24.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323,

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

25. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Über das unter Punkt 24. genannte Verfahren hinaus nimmt Mark-E an keinem weiteren Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

26. Rechtsnachfolge

Mark-E ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Mark-E in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist auch ohne Zustimmung des Kunden zulässig. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

27. Schlussbestimmungen

27.1 Soweit besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem

Niederdrucknetz (GasGVV)" vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, die Mark-E auf Anforderung kostenlos übersendet oder unter www.mark-e.de abgerufen werden kann.

27.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

27.3 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

*Diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Stand: 11.05.2026